

HAUSHALT - Einbruchschäden an Gartentoren - H409

Schäden an Gartentoren infolge Einbruchdiebstahl in die Versicherungsräumlichkeiten gelten in
Erweiterung von Artikel 1 Punkt 2.2.7. ABH bis zu der in der Polizze angeführten
Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.